Niedersächsisches
Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang | Hannover, den 2. 11. 2011 | Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 14. 10. 2011, Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien ... 772
21021

Bek. 20. 10. 2011, Anerkennung der „Stiftung Lebenshilfe Syke“ ... 773

Bek. 20. 10. 2011, Anerkennung der „Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze“ ... 774

Bek. 20. 10. 2011, Anerkennung der „Elisabeth und Johann Flatken Stiftung“ ... 774

Bek. 20. 10. 2011, Anerkennung der „Vitus Trägerstiftung“ 774

Bek. 24. 10. 2011, Sitzverlegung der „Cleft-Kinder-Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung“ ... 774

C. Finanzministerium

Bek. 20. 10. 2011, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen ... 774

RdErl. 26. 10. 2011, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 — Landeshaushalt — ... 775
64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Bek. 1. 11. 2011, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik ... 776

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bek. 22. 9. 2011, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: TÜV NORD System GmbH & Co. KG ... 777

Bek. 22. 9. 2011, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV NORD System GmbH & Co. KG ... 777

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erl. 25. 10. 2011, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Niedersächsischen Landesforsten ... 777
79100

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Landeswahlleiter

Bek. 24. 10. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag ... 777

Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 26. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von Lichtzeichenanlagen zur technischen Sicherung der Kreuzungen in der Gemeinde Gödenstorf ... 777

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 29. 9. 2011, Verordnung über die Widmung von Schutzdünen auf der Insel Spiekeroog ... 778

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 2. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (VILSA-BRUNNEN Otto Rodekohr GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen) ... 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 19. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG]) ... 781

Stellenausschreibungen ... 781

Bekanntmachungen der Kommunen

VO 14. 10. 2011, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sündern“ in der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) ... 782

VO 14. 10. 2011, Verordnung über die Löschung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya ... 786

B. Ministerium für Inneres und Sport

Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien

RdErl. d. MI v. 14. 10. 2011 — P 22.2-02051/1 —

— VORIS 21021 —

— Im Einvernehmen mit der StK, dem MJ und dem MS —

Bezug: a) RdErl. v. 23. 12. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 102)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 1. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1060)
— VORIS 21100 —
c) RdErl. v. 31. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1300)
— VORIS 21021 00 00 32 043 —
d) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 20. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 530), geändert durch
Gem. RdErl. v. 25. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1073)
— VORIS 34510 —
e) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 15. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 567)
— VORIS 33300 —

1. Auskunftsrecht der Medien, Gegendarstellungen

1.1 Nach § 4 Abs. 1 NPresseG, § 53 NMedienG sowie den §§ 9 a und 55 RStV sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern von Presse, Hörfunk und Fernsehen sowie von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Auskünfte können nur verweigert werden, soweit

- durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
- sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder
- ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

1.2 Daraus ergibt sich für die Polizei die Verpflichtung, den in Nummer 1 genannten Medienvertreterinnen und Medienvertretern der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens und der Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in diesem Rahmen Auskunft über polizeilich relevante Vorfälle und ihre Arbeit im Allgemeinen (Öffentlichkeitsarbeit) zu geben.

Entsprechende Informationen liegen auch im Interesse der Polizei, weil damit in der Öffentlichkeit Verständnis für die Tätigkeit der Polizei gefördert und eine unterstützende Wirkung bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr erzielt werden kann. Das gilt besonders bei schwerwiegenden Straftaten, größeren Schadensereignissen sowie bei sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

1.3 Bei unzutreffenden und verfälschenden Informationswiedergaben ist erforderlichenfalls eine Gegendarstellung zu veranlassen. Auf § 11 NPresseG, § 20 NMedienG, § 12 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR), § 9 des ZDF-Staatsvertrages, § 9 des Deutschlandradio-Staatsvertrages und § 56 RStV wird verwiesen.

2. Verfahrensweise bei der Information der Medien und bei der Beantwortung von Medienanfragen

Bei der Information der Medien ist Folgendes zu beachten:

2.1 Regelmäßige Kontakte mit Presse, Hörfunk, Fernsehen und Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten sind die besten Voraussetzungen, um Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu wecken und aufzubringen sowie unnötige Konfliktsituationen zu vermeiden. Rechtzeitige unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß besonders geeignet, Missverständnissen vorzubeugen.

Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten. Bei Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung kommt eine frühzeitige Beteiligung der Medien nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft in Betracht.

Auch in schwierigen Situationen soll die Polizei frühzeitig, umfassend und verständlich informieren, sofern rechtliche oder taktische Belange nicht entgegenstehen.

Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten.

2.2 Ist bei der Verfolgung von Straftaten neben der Polizei bereits die Staatsanwaltschaft beteiligt, so sind Informationen an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu geben. Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung ist die Staatsanwaltschaft stets sofort zu beteiligen. Nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Justizbehörden gemäß § 163 Abs. 2 StPO sind diese hierfür allein zuständig, es sei denn, der Polizei ist die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen worden.

Besteht für die Polizei aufgrund besonderer Vorkommnisse in niedersächsischen Justizvollzugs- oder Jugendanstalten, in Maßregelvollzugseinrichtungen oder anderen psychiatrischen Einrichtungen Anlass zu Verlautbarungen, sind diese nur im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu geben. Informationen über einrichtungsinterne Abläufe obliegen ausschließlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung.

2.3 Informationen sind sachlich sowie klar verständlich zu fassen und so zu bemessen, dass sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht werden. Sie sollen Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalls sowie ggf. Verhaltenshinweise enthalten.

2.4 Einzelheiten über die Ausführung einer Straftat sind nicht mitzuteilen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung des Verfahrens führen würde.

Hinweise zu Tatmotiven, die nicht zweifelsfrei offenkundig sind, sowie Werturteile und Aussagen zur Schuldfrage haben zu unterbleiben.

Die besondere Situation des Opfers einer Straftat muss in besonderem Maße Berücksichtigung finden; erforderlichenfalls sind die Medien im Einzelfall gesondert auf das Schutzbedürfnis für das Opfer hinzuweisen.

Auf Nummer 2.2 wird hingewiesen.

2.5 Besondere polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel, kriminalistische Methoden oder sonstige polizeitaktische Einzelheiten sowie Namen von Polizeibeschäftigten sind in der Regel nicht bekannt zu geben.

Das Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze durch Medienvertreterinnen oder Medienvertreter unterliegt keinen besonderen rechtlichen Schranken. Auch das Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeschäftigter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig und zu dulden.

2.6 Personenbezogene Daten beteiligter Personen (Täterinnen und Täter, Opfer, Zeuginnen und Zeugen) i. S. des § 3 NDSG, also Angaben, die deren Identität offenbaren oder Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, dürfen nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden. Dies kann unabhängig von der Öffentlichkeitsfahndung der Fall sein, wenn der Sachverhalt im Hinblick auf die betroffene Person für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist, insbesondere weil es sich um Personen der Zeitgeschichte oder um solche Personen handelt, die ein öffentliches Amt bekleiden.

Bei Minderjährigen ist besondere Zurückhaltung zu üben.

2.7 Auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, wenn es für das Verständnis eines Sachverhalts oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich ist.

Generell ist ein Sprachgebrauch zu vermeiden, der von Dritten zur Abwertung oder Diskriminierung von Menschen missbraucht bzw. umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden kann. Anstelle von Kategorien sollen differenzierte und detaillierte Darstellungen verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs.

2.8 Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und die Vertreter der Medien haben im Jahr

1993 „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ vereinbart (Beschluss der IMK vom 26. 11. 1993). Sie sollen Medien und Polizei bei den entsprechenden Gelegenheiten helfen, ihre Aufgaben ungehindert erfüllen zu können. Soweit diese Grundsätze ein bestimmtes Verhalten der Polizei erfordern, sind sie in den Regelungen der Nummern 2.1 bis 2.7 berücksichtigt worden.

Die Vertreter der Medien haben sich ihrerseits verpflichtet, nach bestimmten Grundsätzen zu handeln. Medienvertreterinnen und Medienvertreter sollen danach

- polizeiliche Einsätze — insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität — nicht behindern,
- im Bereich der Schwerstkriminalität Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs- oder Zugriffsmaßahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung veröffentlichen,
- Tatverläufe und Hintergründe schildern, ohne sich zum Werkzeug von Straftäterinnen und Straftätern machen zu lassen, und insbesondere Straftäterinnen und Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben,
- die berechtigten Interessen der von der Berichterstattung betroffenen Personen beachten und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie bei Veröffentlichungen von Film- und Fotomaterial einhalten.

Gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern ist darauf hinzuwirken, dass diese Grundsätze beachtet werden.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben polizeiliche Verfügungen wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumungsaufforderungen zu beachten.

3. Sicherstellung und Beschlagnahme von Bild-, Ton- und Filmmaterial der Medien durch die Polizei

Für die Beweissicherung hat die Polizei vorrangig auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Die Sicherstellung und Beschlagnahme von entsprechendem Material der Medien richtet sich nach den Vorschriften der StPO und des OWiG; dabei ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu prüfen.

4. Zugang zum polizeilichen Dienstbetrieb und zu polizeilichen Einrichtungen zwecks dokumentarischer Berichterstattung

4.1 Die Polizei kann im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch ereignisunabhängige journalistische Berichterstattung über polizeiliche Themen unterstützen. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde aller Beteiligten — insbesondere, wenn Personen sich in einem hilflosen Zustand befinden — gewahrt und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden,
- der Einsatzbewältigung stets Vorrang eingeräumt wird und ein Aufnahmeabbruch jederzeit möglich bleibt,
- keine schützenswerten polizeitaktischen Informationen veröffentlicht werden,
- die Teilnahme der Polizeibeschäftigten auf freiwilliger Basis erfolgt,
- die Produktion durch in Medienarbeit sachkundige Polizeibeschäftigte begleitet wird und
- die Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen erfolgt.

4.2 Ausgeschlossen ist die Mitwirkung an Produktionen, die überzogene Gewaltdarstellungen enthalten oder in anderer Weise zur Befriedung von Sensationslust oder Voyeurismus dienen.

Eine Beteiligung an Film- und Fernsehproduktionen,

- bei denen eine Begleitung von Polizeibeschäftigten bei der Dienstausübung durch Medien erfolgt, ohne dass Inhalt oder Ablauf durch die Polizei steuerbar ist, und
- bei denen die Absicht verfolgt wird, nicht vorhersehbare Ereignisse und polizeiliche Reaktionen festzuhalten,

(Reality-Formate) soll unterbleiben.

Sie kommt unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausnahmsweise in Betracht, wenn sie im Interesse der Polizei liegt und die Produktion nach ihrem Konzept die Darstellung der Polizeiarbeit und nicht die einzelne Polizeibeschäftigte oder den einzelnen Polizeibeschäftigten in den Mittelpunkt stellt.

Soweit absehbar ist, dass die Formate auch Strafverfahren bzw. Maßnahmen der Strafverfolgung betreffen, ist zuvor die Staatsanwaltschaft zu beteiligen.

4.3 Über die Zusammenarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wenn Persönlichkeitsrechte von Betroffenen oder Polizeibeschäftigten oder einsatztaktische Belange aufgrund der Art der Produktion oder des betroffenen polizeilichen Themenbereichs besonders gefährdet sind. Darin soll sich die Polizei das Recht einräumen lassen, Film- und Fernsehmaterial vor Veröffentlichung im Hinblick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder die Beeinträchtigung bestimmter einsatztaktischer Belange hin zu prüfen und Änderungen zu verlangen.

Für Reality-Formate ist stets eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in die neben den in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bedingungen auch Regelungen zum Haftungsausschluss der Polizei und zur Verschwiegenheitspflicht der Medienvertreterinnen und Medienvertreter aufzunehmen sind. Ein Prüfungsrecht nach Satz 2 ist bei Realityformaten stets zu vereinbaren und auszuüben. Es ist zu vereinbaren, dass ein Verkauf oder eine Weitergabe des Filmmaterials an Dritte nur in der zur Veröffentlichung autorisierten Form oder nur nach erneuter Prüfung und Autorisierung durch die Polizei erfolgen darf.

5. Anwendung weiterer Regelungen

Die besonderen Regelungen über Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen bei besonderen Gefahrensituationen und Katastrophenfällen (siehe Bezugserlass zu b) bleiben unberührt.

Für die Öffentlichkeitsfahndung der Polizei sind die PDV 384.1 (siehe Bezugserlass zu c) und die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ (siehe Abschnitt II des Bezugserlasses zu d) maßgebend.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren gilt der Bezugserlass zu d.

Bei Erpressungslagen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen ist der Bezugserlass zu e zu beachten (siehe Nummer 3).

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 10. 2011 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 772

Anerkennung der „Stiftung Lebenshilfe Syke“

Bek. d. MI v. 20. 10. 2011 — 41.22-11741/L 36 —

Mit Schreiben vom 20. 10. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 5. 10. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Lebenshilfe Syke“ mit Sitz in Syke gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Verwirklichung mildtätiger Zwecke insbesondere durch Unterstützung der Lebenshilfe Syke e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebenshilfe Syke
Hauptstraße 5
28857 Syke.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 773

Anerkennung der „Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze“

Bek. d. MI v. 20. 10. 2011 — RV BS.06-11741/40-275 —

Mit Schreiben vom 6. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 9. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze“ mit Sitz in Gifhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze
Rebhuhnweg 24
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 774

Anerkennung der „Elisabeth und Johann Flatken Stiftung“

Bek. d. MI v. 20. 10. 2011 — RV OL.06-11741-04 (038) —

Mit Schreiben vom 3. 8. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Testamente der Frau Dr. Angela Flatken, geb. am 19. 1. 1922 in Friesoythe, vom 9. 6. 2007 und 12. 7. 2009 sowie der Satzung vom 30. 6. 2011 die „Elisabeth und Johann Flatken Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Friesoythe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten in dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elisabeth und Johann Flatken Stiftung
c/o Herrn Johannes Wilke
Kirchstraße 10
26169 Friesoythe.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 774

Anerkennung der „Vitus Trägerstiftung“

Bek. d. MI v. 20. 10. 2011 — RV OL.06-11741-05 (056) —

Mit Schreiben vom 17. 8. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 4. 7. 2011 die „Vitus Trägerstiftung“ mit Sitz in der Stadt Meppen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Mittelbewirtschaftung gemäß § 58 Abs. 1 AO für die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere des „Kinderhilfe“ Vereins für heilpädagogische Hilfe e. V., um damit die Arbeit des „Kinderhilfe“ Vereins für heilpädagogische Hilfe e. V. zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf allen Ebenen in ihrer ganzen Vielfalt zu fördern und dauerhaft sicherzustellen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vitus Trägerstiftung
c/o Herrn Dr. Gerhard Knoll
Zeissstraße 5
49716 Meppen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 774

Sitzverlegung der „Cleft-Kinder-Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung“

Bek. d. MI v. 24. 10. 2011 — 41.22 11741/C 16 —

Mit Schreiben vom 24. 10. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der „Cleft-Kinder-Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung“ von Hannover nach Bielefeld gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet weiterhin:

Cleft-Kinder-Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung
Hönerfeld 53
33729 Bielefeld.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 774

C. Finanzministerium

Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 20. 10. 2011 — 45-105-22430 —

Statutengemäß hat die Mitgliederversammlung der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 11. 10. 2011 auf Empfehlung des Kassenausschusses der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 20. 9. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte 39. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes hatte bereits am 27. 9. 2011 im Wege eines Vorbehaltsbeschlusses die statutengemäß erforderliche Befassung durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 20. 10. 2011 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 774

Anlage

39. Änderung des Statuts der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes —

Vom 27. September 2011

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 38. Änderung vom 20. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse zur Absicherung von Risiken in der weiteren Vertragsführung für Anwartschaften und Ansprüche aus der Pflichtversicherung und sofern für seine Beschäftigten abgeschlossen im Bereich der freiwilligen Versicherung jeweils einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, soweit diese Anwartschaften und Ansprüche nicht durch vorhandenes Vermögen im jeweiligen Abrechnungsverband abgedeckt sind. [2]Die Bewertung der Anwartschaften und Ansprüche erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in analoger Anwendung der Vorgaben für die Bestimmung der Bilanzdeckungsrückstellung. [3]Zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Ausgleichsbetrag um 10 v. H. zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 57 zugeführt. [4]Der Ausgleichsbetrag steht unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge nachträglich geänderter Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts (§§ 69—75) durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse darüber hinaus für Verpflichtungen aus dem zum 31. Dezember 2002 geschlossenen Rentenbestand den Barwert für künftige, von der Kasse zu erbringende Rentenleistungen — zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. auf diesen Barwert zur Abdeckung von Risiken in der weiteren Rentenführung — als Ausgleichsbetrag zu leisten. [2]Der Ausgleichsbetrag ist zu reduzieren um das dem ausscheidenden Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens zurechenbare Kassenvermögen, und zwar im Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds zu den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten aller Mitglieder. [3]Das ausscheidende Mitglied hat zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens einen Ausgleichsbetrag in Höhe des anteiligen Fehlbetrags zu zahlen, und zwar im Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds zu den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten aller Mitglieder. [4]Das aufgrund von Einmalzahlungen infolge der Ablösung der Rentenumlagen und Sanierungsgelder gebildete Kassenvermögen bleibt bei der Bestimmung des Ausgleichsbetrags außer Ansatz. [5]Der Ausgleichsbetrag bzw. die der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrunde liegenden Barwerte sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. [6]Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,25 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 — Landeshaushalt —

RdErl. d. MF v. 26. 10. 2011 — 24 02-04224 (2011) —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1064) — VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061) — VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2011 auf den **5. 1. 2012** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2011

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2011, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen; siehe auch Nummer 3.2 Satz 2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **29. 12. 2011, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2012 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung[1])

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2011, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung[2])

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **29. 12. 2011, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **29. 12. 2011, 12.00 Uhr**, — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzcenter HWS (KcHWS) zwischen dem **29. 12. 2011, 12.00 Uhr, und dem 30. 12. 2011**, gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2012 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2011 ist der LHK bis zum **13. 1. 2012** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2011 bis einschließlich **30. 12. 2011, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 2. 1. 2012) buchen. Ab **2. 1. 2012** (ab Buchungstag 3. 1. 2012) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2012 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie vom 25. 10. 2010 (siehe Bezugserlass zu b) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2012

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2012 werden am **9. 12. 2011** geöffnet.

8. Infor Web-Hilfe

Auf die unter „Infor PPM LN Land Niedersachsen/Rechtsgrundlagen/MF-Link: Unterlagen zu Jahresabschluss und Haushaltsrechnung“ hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

---

[1]) Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltsvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

[2]) Siehe Nummer 4.5.3.12.2 der ADV-Haushaltsvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26. 10. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 25. 10. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 775

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik

Bek. d. MS v. 1. 11. 2011 — 503.2–24 202/7-3.1 —

Bezug: Bek. v. 1. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 944)

1. In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die im Land Niedersachsen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik bekannt gemacht.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 776

Anlage

Im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Böckler, Hans U. Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 Fax 0511 98494-20	M	23. 4. 2018
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 Fax 0511 3407-199	M	7. 4. 2029
Empelmann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 16 Tel. 0531 12313760	M	5. 4. 2031
Gerber, Christian Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 Fax 0531 27326-50	M	30. 4. 2016
Hinkes, F.-J. Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	5. 3. 2016
Jacobsen, J.-J. Dipl.-Ing.	30161 Hannover Roscherstraße 5 Tel. 0511 342331 Fax 0511 3341311	M	6. 11. 2014
Kammeyer, Hans-Ullrich Dipl.-Ing.	30161 Hannover Roscherstraße 5 Tel. 0511 778433 Fax 0511 736496	M	25. 12. 2014
Kessel, Martin H. Prof. Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Lavesstraße 4 Tel. 05121 919940 Fax 05121 919949	H	7. 5. 2014
Klee, Klaus-Dieter Prof. Dr.-Ing.	30880 Laatzen Münchener Straße 18 Tel. 0511 851811 Fax 0511 855846	S	21. 8. 2019
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	21244 Buchholz Meilsener Birkenweg 29 Tel. 04181 218280	S	9. 12. 2037
Kreutzfeldt, Peter Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 1319169 Fax 0511 1318337	S	14. 3. 2013
Kruse, Hans Dr.-Ing.	26122 Oldenburg Osterstraße 10 Tel. 0441 92178-41 Fax 0441 92178-78	S M	18. 6. 2020
Lyszio, Hansjörk Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Geysostraße 13 Tel. 0531 23880-0 Fax 0531 23880-10	M	27. 12. 2017
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Hornemannstraße 12/13 Tel. 05121 2067140 Fax 05121 2067171	M	13. 12. 2026
Oltmanns, Hans-Georg Dipl.-Ing.	26382 Wilhelmshaven Ahrstraße 26 Tel. 04421 75595-0 Fax 04421 75595-19	M	9. 11. 2016
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 Fax 0531 2512997	S	23. 5. 2022
Peil, Udo Prof. Dr.-Ing.	38239 Salzgitter Lange Hecke 3 Tel. 05361 2759303 Fax 05361 2759304	S	20. 4. 2012
Puller, Frank Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 Fax 0531 23832-49	M	26. 2. 2017
Ringkamp, Manfred Prof. Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 9095632 Fax 0511 9095611	M	14. 2. 2013
Rüter, Manfred Dr.-Ing.	21337 Lüneburg Stadtkoppel 33 Tel. 04131 7484-0 Fax 04131 7484-30	M	6. 5. 2012
Schipper, Manfred Dipl.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	M H	9. 4. 2018
Schülke, Dieter Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rümkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 Fax 0511 656696-20	M	22. 11. 2015
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	S	16. 10. 2030
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3—5 Tel. 05137 121944 Fax 05137 121955	M	16. 8. 2032
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	18. 1. 2020
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Grupenstraße 2 Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S M	7. 9. 2021
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26122 Oldenburg Osterstraße 10 Tel. 0441 92178-0 Fax 0441 92178-78	M	26. 8. 2031

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 Fax 05121 2880222	M	19. 6. 2020
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 242580 Fax 0531 2425858	S	22. 4. 2023
Winselmann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 Fax 0531 25616-19	M	31. 3. 2021

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Bek. d. MW v. 22. 9. 2011 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, mit Bescheid vom 1. 9. 2011 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

a) Dipl.-Ing. Ulrich Pöhler
b) Dipl.-Ing. Reinhard Hauf
c) Dr. Joachim Heuwinkel
d) Dipl.-Ing. Gerhard Niehaus
e) Dipl.-Ing. Jost Henrich Hain
f) Dipl.-Ing. Markus Kansy
g) Dipl.-Ing. Andreas Eller
h) Dipl.-Ing. Christian Rzesnitzek
i) Dipl.-Ing. Thomas Schulze.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 9. 2011 bis 31. 8. 2016.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 777

Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Bek. d. MW v. 22. 9. 2011 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, mit Bescheid vom 1. 9. 2011 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

a) Dipl.-Ing. Ulrich Pöhler
b) Dipl.-Ing. Andreas Eller
c) Dipl.-Ing. Christian Rzesnitzek
d) Dipl.-Ing. Thomas Schulze.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2016.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 777

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Niedersächsischen Landesforsten

Erl. d. ML v. 25. 10. 2011 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 27. 11. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 92) — VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. 7. 1972 (Nds. GVBl. S. 387), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 1. 2012 bis auf Weiteres auf 37,50 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 1. 2012 bis auf Weiteres auf 37,50 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 777

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 10. 2011 — LWL 11412/3.6 —

Herr Ralf Briese, der aufgrund des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, ist verstorben.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Meta Janssen-Kucz, Diplom-Sozialpädagogin, 26789 Leer/Ostfriesland, Große Roßbergstraße 27 A (Nummer 13 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 777

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von Lichtzeichenanlagen zur technischen Sicherung der Kreuzungen in der Gemeinde Gödenstorf

Bek. d. NLStBV v. 26. 10. 2011 — 3319-30224/1 OHE —

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE) wurde für folgende Maßnahme ein Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG erlassen:

Einbau von Lichtzeichenanlagen zur technischen Sicherung der Kreuzungen „Garstedter Weg“ in Bahn-km 18,591 und „Bahnhofstraße“ in Bahn-km 18,836 der Bahnstrecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel in der Gemeinde Gödenstorf.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 777

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g über die Widmung von Schutzdünen auf der Insel Spiekeroog

Vom 29. 9. 2011

Aufgrund des § 20 a Abs. 1 NDG in der Fassung vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Die dem Sturmflutschutz und der Bestandssicherung der Insel Spiekeroog dienenden Dünen werden hiermit als Schutzdünen gewidmet.

§ 2

(1) Schutzdünen sind Teile der Süderdünen, der deckwerks- und strandmauergeschützten Dünen von Buhne AF bis in Höhe der Buhne F sowie die sich anschließende Dünenkette bis zum Slurpad, der Kapdünen, der Dünen des Nordstrandes und der Quellerdünen, der südlichen Dünenkette von der Hermann Lietz-Schule bis zum Süddeich und den nördlich des Strandweges gelegenen Dünen vom Süddeich bis zum Strand.

(2) Zu den Schutzdünen gehören als Sicherungswerk die Deckwerke und Strandmauern, sowie die nicht näher beschriebenen Buhnen AF, AE, AD, AC, AB, AA, A, B, C, D, E, F.

§ 3

(1) Der Verlauf der Schutzdünen ergibt sich aus den in der **Anlage 1** genannten Koordinaten und Beschreibungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die genaue Lage und Begrenzung der Schutzdünen ergibt sich aus einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 17 500 **(Anlage 2)** und einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3), die beide Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Die Verkündung des Lageplans (Anlage 3) wird dadurch ersetzt, dass jeweils eine Ausfertigung beim Landkreis Wittmund, bei der Gemeinde Spiekeroog und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden-Norderney in Norden, aufbewahrt wird. Dort kann der Plan von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Widmung von Schutzdünen auf der Insel Spiekeroog vom 21. 11. 1988 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1168) außer Kraft.

Oldenburg, den 29. 9. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

F u h r m a n n

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 778

Anlage 1

Widmung der Schutzdünen auf Spiekeroog

Punkt	Bezeichnung	Bezeichnung der Lage Koordinaten	
		Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4
	I. Seeseitige Begrenzung im Südwesten der Insel (Süderdünen), beginnend durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P1		3412745,00	5958933,00
P2		3412331,00	5959087,00
P3		3412240,00	5959200,00
P4		3412133,00	5959544,00
	Eine Linie von P4 entlang des Fußes der Sicherungswerke bis P5		
P5		3412835,00	5960822,00
	Von P5 durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P6		3412955,00	5960954,00
P7		3413210,00	5961254,00
P8		3413546,00	5961515,00
P9		3413865,00	5961656,00
P10		3414072,00	5961700,00
P11		3414600,00	5961713,00
P12		3414800,00	5961683,00
P13		3415000,00	5961600,00
P14		3415496,00	5961286,00
P15		3415873,00	5961166,00
P16		3416274,00	5960815,00
P17		3416460,00	5960145,00
P18		3416364,00	5960002,00
	II. Wattseitige Begrenzung im Osten der Insel bei P18, beginnend durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P19		3416221,00	5959986,00
P20		3416007,00	5960056,00
P21		3415906,00	5960129,00
P22		3415705,00	5960424,00
P23		3415647,25	5960459,50
P24		3415355,00	5960433,00
P25		3415199,00	5960435,00
P26		3415108,00	5960487,00
P27		3414949,00	5960517,00
P28		3414778,00	5960572,00
P28a		3414736,00	5960595,00
P29		3414741,97	5960611,42
P30		3414716,28	5960622,90

Punkt	Bezeichnung	Bezeichnung der Lage Koordinaten	
		Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4
	III. Landseitige Begrenzung am Ostende des Süddeiches bei P30, beginnend durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P30a		3414710,83	5960623,71
P30b		3414726,06	5960683,33
P30c		3414729,56	5960683,28
P31		3414759,00	5960710,00
P32a		3414807,00	5960713,00
P32		3414822,00	5960732,00
P33		3414904,00	5960727,00
P34		3415004,00	5960627,00
P35		3415288,00	5960541,00
P36		3415498,00	5960601,00
P37		3415540,00	5961113,00
P38		3415420,00	5961152,00
P39		3414925,00	5961465,00
P40		3414600,00	5961540,00
P41		3414081,54	5961546,97
P42		3413596,53	5961363,99
P43		3413539,56	5961351,92
P44		3413543,00	5961327,00
P45		3413523,27	5961299,48
P46		3413073,18	5960816,18
P47		3412855,73	5960654,61
P48		3412859,00	5960546,00
P49		3413086,92	5960719,22
P50		3413189,29	5960734,31
P51		3413337,00	5960795,00
P52		3413410,00	5960740,00
P53		3413335,61	5960640,24
	IV. Wattseitige Begrenzung im Westen der Insel, beginnend bei P53 durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P53a		3413212,56	5960610,87
P53b		3413209,86	5960623,46
P53c		3413194,98	5960620,13
P53d		3413197,33	5960608,27
P53e		3413148,78	5960599,79
P54		3413101,28	5960586,43
P54a		3413016,24	5960524,72
P54b		3412773,93	5960428,73
P54c		3412760,46	5960424,34
P54d		3412731,61	5960414,85
P54e		3412703,11	5960405,58

Punkt	Bezeichnung	Bezeichnung der Lage Koordinaten	
		Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4
P55		3412615,39	5960385,23
P56		3412540,61	5960308,50
P57		3412275,00	5959650,00
P58		3412348,00	5959314,00
P59		3412681,00	5959097,50
P60		3412779,25	5958990,00
	V. Landseitige Begrenzung im Bereich der Hermann Lietz-Schule, beginnend bei P61 durch gradlinige Verbindung der Punkte		
P61		3415663,00	5960647,00
P62		3415790,00	5961035,00
P63		3416142,00	5960740,00
P64		3416231,00	5960471,00
P65		3416311,00	5960191,00
P66		3416291,00	5960136,00
P67		3416221,00	5960135,00
P68		3415943,00	5960317,00
P69		3415856,00	5960433,00
P70		3415882,00	5960550,00

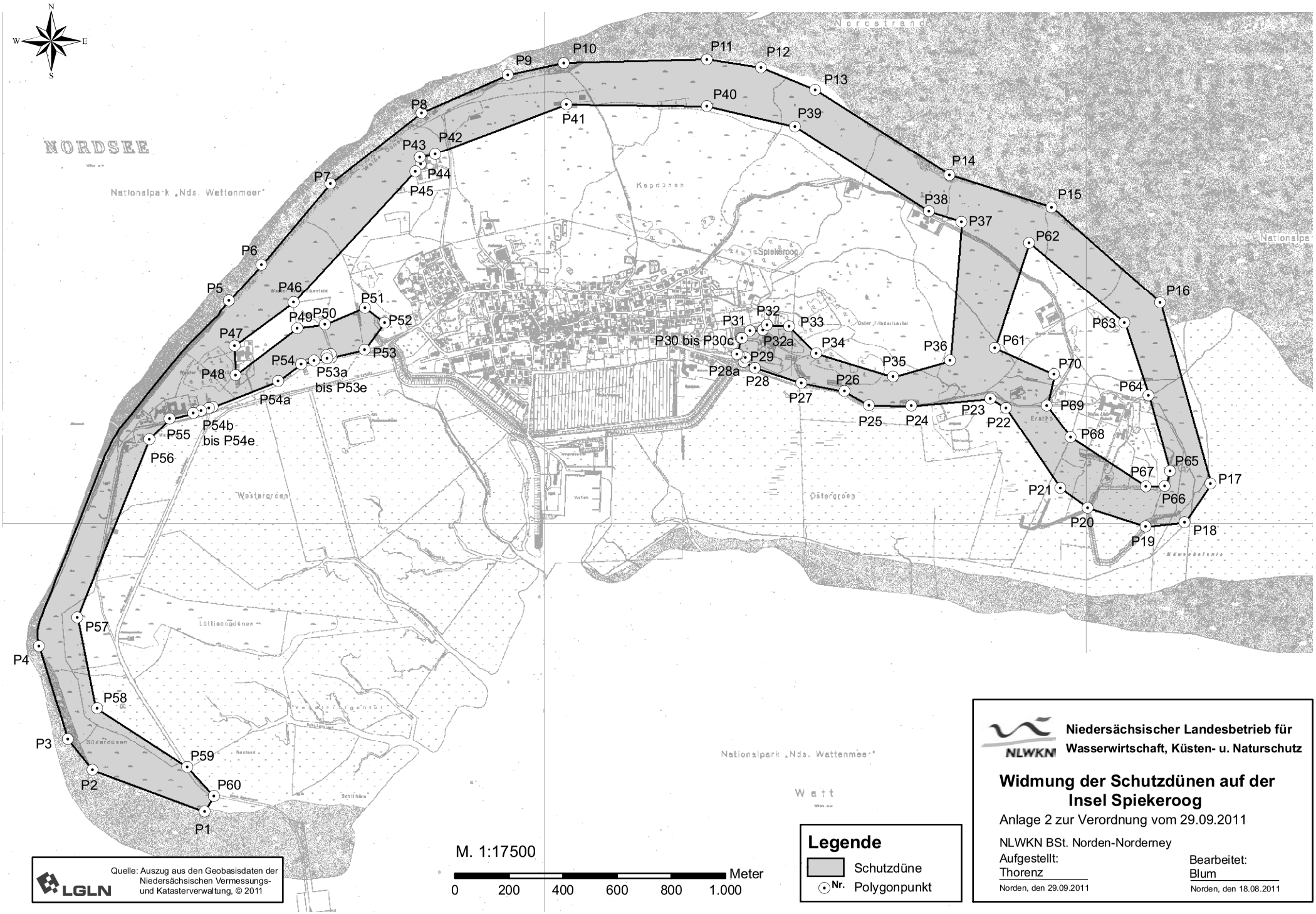
N
W
E
S
NORDSEE
Nationalpark „Nds. Wattenmeer"
Norderstrand
Kapdünen
Spiekeroog
Westergroden
Ostergroden
Lottjesgroden
Süderdünen
Watt
P1
P2
P3
P4
P5
P6
P7
P8
P9
P10
P11
P12
P13
P14
P15
P16
P17
P18
P19
P20
P21
P22
P23
P24
P25
P26
P27
P28
P28a
P29
P30 bis P30c
P31
P32
P32a
P33
P34
P35
P36
P37
P38
P39
P40
P41
P42
P43
P44
P45
P46
P47
P48
P49
P50
P51
P52
P53
P53a bis P53e
P54
P54a
P54b bis P54e
P55
P56
P57
P58
P59
P60
P61
P62
P63
P64
P65
P66
P67
P68
P69
P70
M. 1:17500
0
200
400
600
800
1.000
Meter
Legende
Schutzdüne
Nr.
Polygonpunkt
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011
LGLN
NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
Widmung der Schutzdünen auf der Insel Spiekeroog
Anlage 2 zur Verordnung vom 29.09.2011
NLWKN BSt. Norden-Norderney
Aufgestellt: Thorenz
Norden, den 29.09.2011
Bearbeitet: Blum
Norden, den 18.08.2011

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (VILSA-BRUNNEN Otto Rodekohr GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)

Bek. d. GAA Hannover v. 2. 11. 2011 — 118/H006050629/9.1 b)/2-9.36/2 —

Die Firma VILSA-BRUNNEN Otto Rodekohr GmbH & Co. KG, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Tankstelle für Gabelstapler beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 34, Flurstück 65/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG])

Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 9. 2011 — 11-102-01/Lin-4.4/07 —

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) hat mit Schreiben vom 22. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/43, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage zur Terminalversorgung, des dazugehörigen Schornsteins und des Kesselhauses sowie die temporäre Aufstellung von zwei Heizöltanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 781

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Sachbearbeitung für das gesamte Steuer- und Abgabenwesen (insbesondere Kirchensteuern sowie Körperschafts- und Umsatzsteuer). Des Weiteren sind die Beratung der kirchlichen Körperschaften sowie Teilbereiche der Öffentlichkeitsarbeit in Steuerfragen wahrzunehmen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber vertritt die Landeskirche in Rechtsbehelfsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber, vorzugsweise mit Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Steuerverwaltung (Dipl.-Finanzwirtin FH oder Dipl.-Finanzwirt FH) oder in der allgemeinen Verwaltung (Dipl.-Verwaltungswirtin FH oder Dipl.-Verwaltungswirt FH), sollen über Praxis und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Steuerrecht, verfügen. Ein sicherer Umgang mit den modernen Bürokommunikationsmitteln und die Beherrschung von MS-Office-Software werden erwartet.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt siehe unter www.landeskirche-hannover.de. Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilen Herr Wolf Martin Waldow, Tel. 0511 1241-319, oder Herr Alexander Masthoff, Tel. 0511 1241-204.

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. 11. 2011** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 781

Die **Stadt Buchholz i. d. Nordheide** (Landkreis Harburg) hat zum 1. 8. 2012 folgende Stelle zu besetzen:

Stadtbaurätin oder Stadtbaurat

als Leiterin oder Leiter des Baudezernats.

Buchholz i. d. Nordheide ist ein wachsendes Mittelzentrum in der südlichen Metropolregion Hamburg mit ca. 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Als Tor zur Nordheide liegt die Stadt in landschaftlich reizvoller Lage zugleich verkehrsgünstig zur Wirtschafts- und Kulturmetropole Hamburg. Die Stadt verfügt über sämtliche allgemeinbildenden Schulformen und bietet ein breites Angebot an kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Dem Baudezernat werden die Fachbereiche Stadtentwicklung mit den Fachdiensten Bauordnung (untere Bauaufsichtsbehörde), Stadtplanung und Stadtgrün sowie Betriebe mit den Fachdiensten Stadtentwässerung, Straßen, Hochbau und Bauverwaltung zugeordnet, darüber hinaus auch die Stelle der Umweltbeauftragten.

Eine Änderung der Dezernats- und Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Dienstbezüge der BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für das Amt wird eine einsatzfreudige und verantwortungsvolle Persönlichkeit gesucht, die in der Lage ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und die Verwaltung wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen. Zudem erwarten wir die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in den kommunalen Gremien und der Öffentlichkeit überzeugend darzustellen. Es sollte sich um eine dynamische und kooperative Persönlichkeit mit Fach- und Führungskompetenz handeln, die mit innovativen Ideen und engagierter Tatkraft die Ziele der wachsenden Stadt umsetzt. Sie sollte auf einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in leitenden Positionen, nach Möglichkeit in der Kommunalverwaltung, zurückgreifen können. Wünschenswert wären Kenntnisse bzw. Erfolge im klimafreundlichen Bauen. Hinsichtlich Leistung und Einsatz muss sie Vorbild sein.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium, vorzugsweise der Fachrichtung Städtebau oder Architektur.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz in Buchholz i. d. Nordheide nimmt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Bürgermeister Geiger, Tel. 04181 214-700.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und ggf. Referenzen **bis zum 2. 12. 2011** an die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, Herrn Bürgermeister Wilfried Geiger — Persönlich —, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide.

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 781

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sündern“ in der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.10.2011

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sündern“ erklärt.

(2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg/Weser. Das Gebiet befindet sich im Süden der Stadt Rehburg-Loccum in den Gemarkungen Loccum und Münchehagen.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum und beim Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes „Sündern bei Loccum“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43/EWG) und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Größe von 727,6 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Sündern“ liegt in der naturräumlichen Region Loccumer Geest.

Im LSG „Sündern“ dominiert als Nutzungsform großflächig Wald. Im Norden des LSG ist im Klosterforst der Anteil naturnaher Buchenwälder bzw. Buchenmischwälder groß, wobei je nach Bodenfeuchte und Nährstoffversorgung unterschiedliche Ausprägungen anzutreffen sind. Daneben sind auch Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie auf feuchten und nassen Standorten Bach-Erlen-Eschenwälder, Erlen-Eschen-Quellwälder sowie Schwarzerlen-Bruchwald vorhanden.

Als Relikte alter Landnutzungsformen sind im LSG im Bereich des Klosterforstes über Jahrhunderte genutzte Nasswiesen- und Grünlandbereiche erhalten geblieben. Vorherrschend sind seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen. Sie werden von der Klosterforstverwaltung heute naturschutzkonform extensiv bewirtschaftet.

Die Stillgewässer des Klosters sind wohl alle von Menschen angelegt worden. Sie haben ihren Ursprung in der Fischzucht der Zisterzienserklöster. Die naturschutzfachlich hochwertigen Teiche werden heute nicht mehr oder nur extensiv genutzt. Natürliche Verlandungsprozesse haben zur Ausbildung von Röhrichten und Riedern geführt. Lediglich kleinflächig wird Fischzucht heute so betrieben, dass sich naturnahe Strukturen noch nicht stark ausprägen konnten.

Als größere Fließgewässer durchfließen die Fulde und der Tiergartenbach das LSG. Sie weisen in Teilabschnitten naturnahe Strukturen auf und bieten so einer gewässertypischen Fauna und Flora Lebensraum. In den Bachtälern wechseln extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Erlen-Eschenwäldern der Bachauen.

Im südlich an den Klosterforst angrenzenden LSG-Bereich handelt es sich um eine durch den Wechsel von Wald und Feld harmonisch strukturierte Kulturlandschaft mit einer hohen Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Diese abwechslungsreiche und kleinräumig gegliederte Landschaft besitzt zudem eine hohe Wertigkeit als Erholungsraum für den Menschen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Laubwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, Quellen und Bächen mit ihren Ufern und Auen, Stillgewässern sowie standortgerechtem Grünland und prägender Landschaftselemente als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren besondere kulturhistorische Bedeutung sind auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

(3) Teilflächen des LSG sind als FFH-Gebiet 324 „Sündern bei Loccum“ (s. Verordnungskarte) Bestandteil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für das FFH-Gebiet 324 umgesetzt.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der hier vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelten im Einzelnen die folgenden Schutzziele:

a) Prioritärer Lebensraumtyp 91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Esche), (Alno Padion)

Erhaltung und Entwicklung des Erlen-Eschen-Bachauenwaldes auf mäßig nassen bis nassen Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse. Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung aus Naturverjüngung aus lebensraumtypischen Arten sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz.

Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume je ha Fläche sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen. Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Fließgewässer und Überflutungsverhältnisse. Erhalt und Schutz der Quellen. Erhaltung und Entwicklung von spezifischen auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt.

b) Lebensraumtyp 9130: Waldmeister-Buchenwald

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten. Erhaltung und Verbesserung der charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung von Beständen mit für diese Waldgesellschaft typischen Strukturen durch Naturverjüngung mit lebensraum-

typischen Arten. Erhaltung und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, wobei der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch ist. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha Fläche sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen.

c) Lebensraumtyp 9110: Hainsimsen-Buchenwald sowie Lebensraumtyp 9120: Atlantischer saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Buchenwaldes auf bodensauren, mäßig bodensauren, mäßig nährstoffversorgten Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Arten.

Erhaltung und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, wobei der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch ist. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps zu erreichen.

d) Lebensraumtyp 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwaldes auf nassen und nährstoffreicheren Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse. Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung aus lebensraumtypischen Arten sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen.

e) Lebensraumtyp 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (= natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation)

Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend unbeeinflussten Umfeldes zur Aufrechterhaltung der Wasser- und Nährstoffverhältnisse unter Berücksichtigung der die Teiche speisenden Fließgewässer und Quellen. An den Erhaltungszielen orientierte extensive Erholungs-, Freizeit- und Fischereinutzung. Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Inventars der kennzeichnenden Wasserpflanzen mit typisch ausgeprägter Vegetationszonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher nährstoffreicher Gewässer von der Unterwasservegetation bis zur Ufervegetation.

f) Lebensraumtyp 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren auf feuchten und nährstoffreichen Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse). Weiterführung und Optimierung der extensiven Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen.

§ 3
Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, nachteilig verändern oder dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf das FFH-Gebiet 324 „Sündern bei Loccum“ zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Verboten ist insbesondere,

a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,

c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

(3) Zusätzlich ist auf der in der Verordnungskarte (Maßstab 1:10.000) dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:

a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,

b) das Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft sowie die Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Gehölzarten auf mehr als 20 Prozent der Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps.

c) die Entnahme von Alt- und Totholz aus den Waldflächen der FFH-Lebensraumtypen, sofern im Gebiet danach im Durchschnitt nicht mindestens mehr als ein Stamm liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume sowie mindestens drei lebende Habitatbäume je ha Fläche und ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps als lebensraumtypische Habitatstrukturen verbleiben,

d) Auenwälder durch Entwässerung zu beeinträchtigen,

e) in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des FFH-Gebietes oder von Teilflächen kommen kann,

f) eine den jeweiligen Waldstandort erheblich verändernde Düngung,

g) die Intensivierung der fischereilichen- und Erholungsnutzung der Teiche,

h) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. alte Befestigungen im vorhandenen Umfang nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt bzw. erneuert werden,

i) die Beseitigung oder wesentliche negative Veränderung der vorhandenen Teichanlagen und der feuchten Hochstaudenfluren.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen.

Eine solche Ausnahme kann schriftlich oder auch mündlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,

b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,

d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,

e) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,

f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,

g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung nach dem NWaldLG, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fallen. Ausgenommen ist der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,

b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,

c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen außerhalb des FFH-Gebietes,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

e) die Errichtung, Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Ansitzen und Jagdschirmen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und Weise,

f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdhütten,

g) der motorisierte Anliegerverkehr auf nichtöffentlichen Straßen,

h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,

i) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,

j) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,

k) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erhaltung der Schutzziele dienen,

l) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

m) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,

n) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich erforderliche Maßnahmen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

(2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt, verändert oder wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis oder Befreiung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Loccum „Sündern“ (LSG-NI 34) vom 27.03.1969 durch diese ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg/Weser, 14.10.2011

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

Eggers

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 782

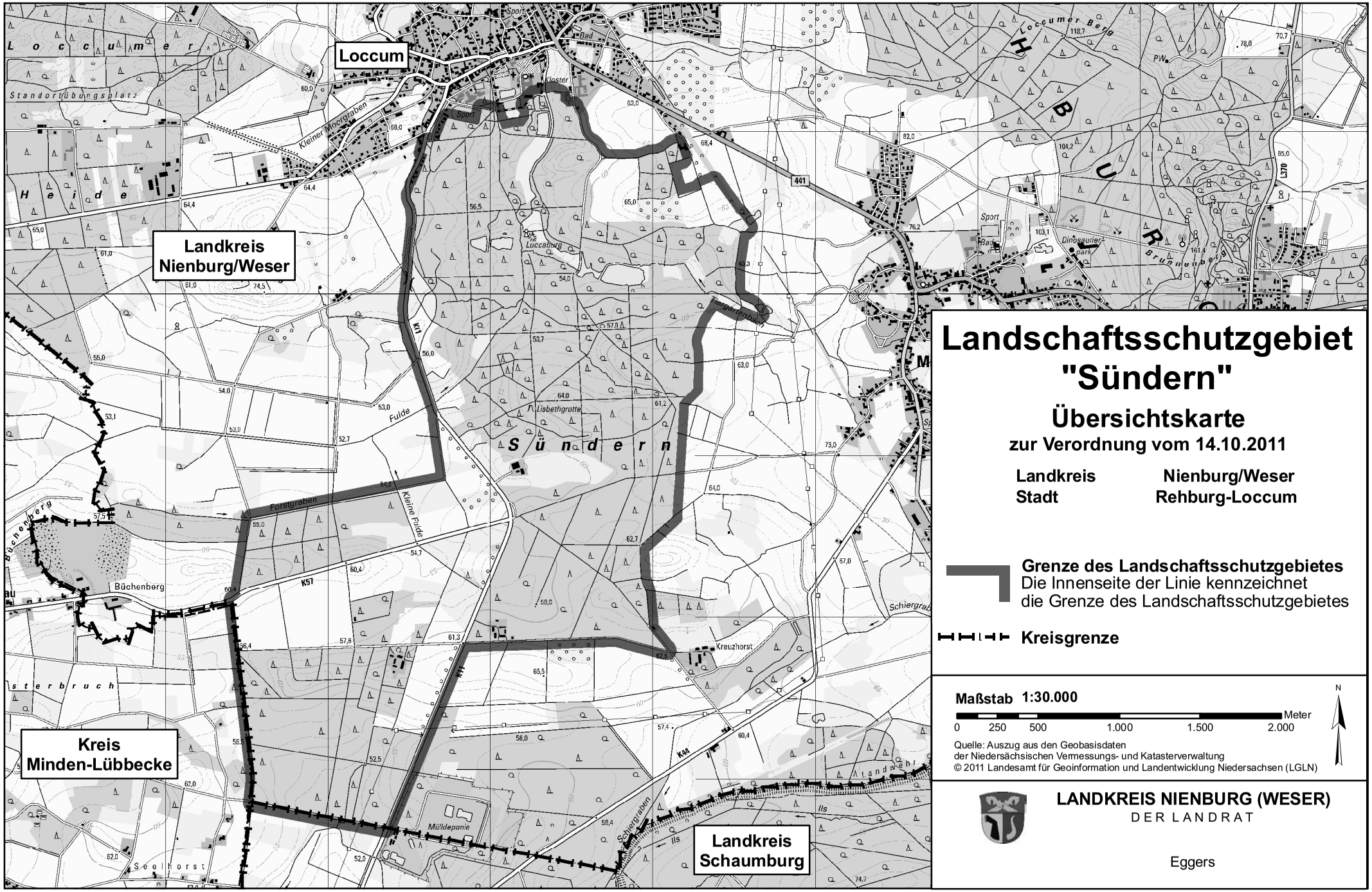

Landschaftsschutzgebiet "Sündern"

Übersichtskarte

zur Verordnung vom 14.10.2011

Landkreis	**Nienburg/Weser**
Stadt	**Rehburg-Loccum**

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Kreisgrenze

Maßstab 1:30.000

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Eggers

Verordnung über die Löschung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya

Aufgrund der §§ 14, 19 und 45 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff.) zu den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, Teil I, S. 2542 ff.) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya vom 3. März 1950 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, 14.10.2011
Az.: 554-13-04/LSG NI 49/LSG NI 54

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Eggers

— Nds. MBl. Nr. 40/2011 S. 786

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten